

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

Stadt Kempten
Stadtplanungsamt
Kronenstraße 8
87435 Kempten (Allgäu)

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE ZEICHEN	DATUM
61 - AH/He	27.05.2021	P-2020-5599-31_S2	23.06.2021

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Stadt Kempten: Aufhebungssatzung des Bebauungsplans für das Gebiet zwischen
Beethoven-, Bahnhof-, Hirnbein- und Königstraße vom 10.11.1965**

Zuständige Gebietsreferenten:

Bau- und Kunstdenkmalpflege: Herr Dr. Alexander Ditsche

Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Johann Tolksdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Gegen die geplante Aufhebungssatzung bestehen seitens der Baudenkmalpflege keine grundsätzlichen Einwände.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass historische Baulinien ein wesentliches Merkmal der ensemblesgeschützten Bereiche der Stadt Kempten sind und überdies auch im Nähebereich von Einzeldenkmälern außerhalb der städtischen Ensembles relevant sind. Der Beibehaltung der überkommenen Gebäudepositionierungen und des in den vergangenen Jahrhunderten nahezu unverändert überkommenen Straßenverlaufs (vgl. Urkataster) wird aus

Dr. Jochen Haberstroh
Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Tel.: 089/2114-356 von 8 bis 12 Uhr
Fax: 089/2114-407
beteiligung@blfd.bayern.de

BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE

Dienststelle München:
Hofgraben 4
80539 München
Postfach 10 02 03
80076 München

Tel.: 089 2114-0
Fax: 089 2114-300

www.blfd.bayern.de

Bayerische Landesbank München
IBAN DE75 7005 0000 0001 1903 15
BIC BYLADEMM

denkmalfachlicher Sicht hohe Bedeutung beigemessen. In diesen Fällen kann daher aus der Aufhebung der Baulinienfestsetzung ausdrücklich kein Anspruch auf eine Genehmigung von von den historisch tradierten Baulinien abweichenden Bauvorhaben erwachsen. Jede Baumaßnahme, die sich auf die Substanz oder die Erscheinung eines Einzeldenkmals oder Ensembles auswirken kann, bedarf einer denkmalrechtlichen Erlaubnis und wird in diesem Zusammenhang auch im Hinblick auf ihre Einfügung in den historisch gewachsenen Baubestand und die Einhaltung tradierter Baulinien zu beurteilen sein.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Belange der Bodendenkmalpflege werden von der Aufhebungssatzung nicht berührt. Die Belange der Bodendenkmalpflege sind für zukünftige Planungen in diesem Aufhebungsbereich im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren abzubilden.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jochen Haberstroh

Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

Stadt Kempten
Stadtplanungsamt
Kronenstraße 8
87435 Kempten (Allgäu)

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE ZEICHEN	DATUM
61 - AH/He	27.05.2021	P-2020-5599-30_S2	23.06.2021

Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Stadt Kempten: Aufhebungssatzung der Baulinien für das Gebiet zwischen der Lindauer- und Reichlinstrasse vom 26.08.1927

Zuständige Gebietsreferenten:

Bau- und Kunstdenkmalpflege: Herr Dr. Alexander Ditsche

Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Johann Tolksdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Gegen die geplante Aufhebungssatzung bestehen seitens der Baudenkmalpflege keine grundsätzlichen Einwände.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass historische Baulinien ein wesentliches Merkmal der ensemblesgeschützten Bereiche der Stadt Kempten sind und überdies auch im Nähebereich von Einzeldenkmälern außerhalb der städtischen Ensembles relevant sind. Der Beibehaltung der überkommenen Gebäudepositionierungen und des in den vergangenen Jahrhunderten nahezu

Dr. Jochen Haberstroh
Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Tel.: 089/2114-356 von 8 bis 12 Uhr
Fax: 089/2114-407
beteiligung@blfd.bayern.de

BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE

Dienststelle München:
Hofgraben 4
80539 München
Postfach 10 02 03
80076 München

Tel.: 089 2114-0
Fax: 089 2114-300

www.blfd.bayern.de

Bayerische Landesbank München
IBAN DE75 7005 0000 0001 1903 15
BIC BYLADEMM

unverändert überkommenen Straßenverlaufs (vgl. Urkataster) wird aus denkmalfachlicher Sicht hohe Bedeutung beigemessen. In diesen Fällen kann daher aus der Aufhebung der Baulinienfestsetzung ausdrücklich kein Anspruch auf eine Genehmigung von von den historisch tradierten Baulinien abweichenden Bauvorhaben erwachsen. Jede Baumaßnahme, die sich auf die Substanz oder die Erscheinung eines Einzeldenkmals oder Ensembles auswirken kann, bedarf einer denkmalrechtlichen Erlaubnis und wird in diesem Zusammenhang auch im Hinblick auf ihre Einfügung in den historisch gewachsenen Baubestand und die Einhaltung tradierter Baulinien zu beurteilen sein.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Belange der Bodendenkmalpflege werden von der Aufhebungssatzung nicht berührt. Die Belange der Bodendenkmalpflege sind für zukünftige Planungen in diesem Aufhebungsbereich im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren abzubilden.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jochen Haberstroh

Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.



BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

Stadt Kempten
Stadtplanungsamt
Kronenstraße 8
87435 Kempten (Allgäu)

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE ZEICHEN	DATUM
61 - AH/He	27.05.2021	P-2020-5599-29_S2	23.06.2021

Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Stadt Kempten: Aufhebungssatzung des Baulinienplans zwischen Mühlgasse und Lindauerstraße

Zuständige Gebietsreferenten:

Bau- und Kunstdenkmalpflege: Herr Dr. Alexander Ditsche

Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Johann Tolksdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Gegen die geplante Aufhebungssatzung bestehen seitens der Baudenkmalpflege keine grundsätzlichen Einwände.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass historische Baulinien ein wesentliches Merkmal der ensemblesgeschützten Bereiche der Stadt Kempten sind und überdies auch im Nähebereich von Einzeldenkmälern außerhalb der städtischen Ensembles relevant sind. Der Beibehaltung der überkommenen Gebäudepositionierungen und des in den vergangenen Jahrhunderten nahezu

Dr. Jochen Haberstroh
Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Tel.: 089/2114-356 von 8 bis 12 Uhr
Fax: 089/2114-407
beteiligung@blfd.bayern.de

BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE

Dienststelle München:
Hofgraben 4
80539 München
Postfach 10 02 03
80076 München

Tel.: 089 2114-0
Fax: 089 2114-300

www.blfd.bayern.de

Bayerische Landesbank München
IBAN DE75 7005 0000 0001 1903 15
BIC BYLADEMM

unverändert überkommenen Straßenverlaufs (vgl. Urkataster) wird aus denkmalfachlicher Sicht hohe Bedeutung beigemessen. In diesen Fällen kann daher aus der Aufhebung der Baulinienfestsetzung ausdrücklich kein Anspruch auf eine Genehmigung von von den historisch tradierten Baulinien abweichenden Bauvorhaben erwachsen. Jede Baumaßnahme, die sich auf die Substanz oder die Erscheinung eines Einzeldenkmals oder Ensembles auswirken kann, bedarf einer denkmalrechtlichen Erlaubnis und wird in diesem Zusammenhang auch im Hinblick auf ihre Einfügung in den historisch gewachsenen Baubestand und die Einhaltung tradierter Baulinien zu beurteilen sein.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Belange der Bodendenkmalpflege werden von der Aufhebungssatzung nicht unmittelbar berührt. Die Belange der Bodendenkmalpflege sind für zukünftige Planungen in diesem Aufhebungsbereich ggf. im Rahmen der denkmalrechtlichen Einzelgenehmigungsverfahren nach **Art. 7 BayDSchG** abzubilden.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jochen Haberstroh

Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.



BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

Stadt Kempten
Stadtplanungsamt
Kronenstraße 8
87435 Kempten (Allgäu)

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE ZEICHEN	DATUM
61 - AH/He	27.05.2021	P-2020-5599-28_S2	23.06.2021

Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Stadt Kempten: Aufhebungssatzung der Baulinienfestsetzung für den Feilberg-Hang einschließlich der ortspolizeilichen Vorschrift zur Regelung der Bauweise für das Volkwein'sche Baugebiet und der ersten Änderung Baulinienplan für das Feilberggebiet

Zuständige Gebietsreferenten:

Bau- und Kunstdenkmalpflege: Herr Dr. Alexander Ditsche

Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Johann Tolksdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Gegen die geplante Aufhebungssatzung bestehen seitens der Baudenkmalpflege keine grundsätzlichen Einwände.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass historische Baulinien ein wesentliches Merkmal der ensemblesgeschützten Bereiche der Stadt Kempten sind und überdies auch im Nähebereich von Einzeldenkmälern außerhalb der städtischen Ensembles relevant sind. Der Beibehaltung der überkommenen

Dr. Jochen Haberstroh
Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Tel.: 089/2114-356 von 8 bis 12 Uhr
Fax: 089/2114-407
beteiligung@blfd.bayern.de

BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE

Dienststelle München:
Hofgraben 4
80539 München
Postfach 10 02 03
80076 München

Tel.: 089 2114-0
Fax: 089 2114-300
www.blfd.bayern.de

Bayerische Landesbank München
IBAN DE75 7005 0000 0001 1903 15
BIC BYLADEMM

Gebäudepositionierungen und des in den vergangenen Jahrhunderten nahezu unverändert überkommenen Straßenverlaufs (vgl. Urkataster) wird aus denkmalfachlicher Sicht hohe Bedeutung beigemessen. In diesen Fällen kann daher aus der Aufhebung der Baulinienfestsetzung ausdrücklich kein Anspruch auf eine Genehmigung von von den historisch tradierten Baulinien abweichenden Bauvorhaben erwachsen. Jede Baumaßnahme, die sich auf die Substanz oder die Erscheinung eines Einzeldenkmals oder Ensembles auswirken kann, bedarf einer denkmalrechtlichen Erlaubnis und wird in diesem Zusammenhang auch im Hinblick auf ihre Einfügung in den historisch gewachsenen Baubestand und die Einhaltung tradierter Baulinien zu beurteilen sein.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Belange der Bodendenkmalpflege werden von der Aufhebungssatzung nicht berührt. Die Belange der Bodendenkmalpflege sind für zukünftige Planungen in diesem Aufhebungsbereich im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren abzubilden.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jochen Haberstroh

Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.

Dr. Jochen Haberstroh



BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

Stadt Kempten
Stadtplanungsamt
Kronenstraße 8
87435 Kempten (Allgäu)

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE ZEICHEN	DATUM
61 - AH/He	27.05.2021	P-2020-5599-27_S2	23.06.2021

Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Stadt Kempten: Aufhebungssatzung der Baulinien für das Gebiet vom Freudental zur Eisenbahnbrücke mit Änderungen

Zuständige Gebietsreferenten:

Bau- und Kunstdenkmalpflege: Herr Dr. Alexander Ditsche

Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Johann Tolksdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Gegen die geplante Aufhebungssatzung bestehen seitens der Baudenkmalpflege keine grundsätzlichen Einwände.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass historische Baulinien ein wesentliches Merkmal der ensemblesgeschützten Bereiche der Stadt Kempten sind und überdies auch im Nähebereich von Einzeldenkmälern außerhalb der städtischen Ensembles relevant sind. Der Beibehaltung der überkommenen Gebäudepositionierungen und des in den vergangenen Jahrhunderten nahezu unverändert überkommenen Straßenverlaufs (vgl. Urkataster) wird aus

Dr. Jochen Haberstroh
Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Tel.: 089/2114-356 von 8 bis 12 Uhr
Fax: 089/2114-407
beteiligung@blfd.bayern.de

BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE

Dienststelle München:
Hofgraben 4
80539 München
Postfach 10 02 03
80076 München

Tel.: 089 2114-0
Fax: 089 2114-300

www.blfd.bayern.de

Bayerische Landesbank München
IBAN DE75 7005 0000 0001 1903 15
BIC BYLADEMM

denkmalfachlicher Sicht hohe Bedeutung beigemessen. In diesen Fällen kann daher aus der Aufhebung der Baulinienfestsetzung ausdrücklich kein Anspruch auf eine Genehmigung von von den historisch tradierten Baulinien abweichenden Bauvorhaben erwachsen. Jede Baumaßnahme, die sich auf die Substanz oder die Erscheinung eines Einzeldenkmals oder Ensembles auswirken kann, bedarf einer denkmalrechtlichen Erlaubnis und wird in diesem Zusammenhang auch im Hinblick auf ihre Einfügung in den historisch gewachsenen Baubestand und die Einhaltung tradierter Baulinien zu beurteilen sein.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Belange der Bodendenkmalpflege werden von der Aufhebungssatzung nicht unmittelbar berührt. Die Belange der Bodendenkmalpflege sind für zukünftige Planungen in diesem Aufhebungsbereich ggf. im Rahmen von denkmalrechtlichen Einzelgenehmigungsverfahren nach **Art. 7 BayDSchG** abzubilden.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jochen Haberstroh

Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.



BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

Stadt Kempten
Stadtplanungsamt
Kronenstraße 8
87435 Kempten (Allgäu)

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE ZEICHEN	DATUM
61 - AH/He	26.05.2021	P-2020-5599-26_S2	23.06.2021

Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Stadt Kempten: Baulinienfestsetzung am Schlössle, an der Fischerstr. und Klostersteige einschließl. 1. Änd. Baulinienfestsetzung am Schlössle und der 2. Änd. Baulinienfestsetzung für das Gebiet zwischen Fischerstr., Promenadestr. und Am Schlössle

Zuständige Gebietsreferenten:

Bau- und Kunstdenkmalpflege: Herr Dr. Alexander Ditsche

Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Johann Tolksdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Gegen die geplante Aufhebungssatzung bestehen seitens der Baudenkmalpflege keine grundsätzlichen Einwände.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass historische Baulinien ein wesentliches Merkmal der ensemblesgeschützten Bereiche der Stadt Kempten sind und überdies auch im Nähebereich von Einzeldenkmälern außerhalb der städtischen Ensembles relevant sind. Der Beibehaltung der überkommenen

Dr. Jochen Haberstroh
Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Tel.: 089/2114-356 von 8 bis 12 Uhr
Fax: 089/2114-407
beteiligung@blfd.bayern.de

BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE

Dienststelle München:
Hofgraben 4
80539 München
Postfach 10 02 03
80076 München

Tel.: 089 2114-0
Fax: 089 2114-300

www.blfd.bayern.de

Bayerische Landesbank München
IBAN DE75 7005 0000 0001 1903 15
BIC BYLADEMM

Gebäudepositionierungen und des in den vergangenen Jahrhunderten nahezu unverändert überkommenen Straßenverlaufs (vgl. Urkataster) wird aus denkmalfachlicher Sicht hohe Bedeutung beigemessen. In diesen Fällen kann daher aus der Aufhebung der Baulinienfestsetzung ausdrücklich kein Anspruch auf eine Genehmigung von von den historisch tradierten Baulinien abweichenden Bauvorhaben erwachsen. Jede Baumaßnahme, die sich auf die Substanz oder die Erscheinung eines Einzeldenkmals oder Ensembles auswirken kann, bedarf einer denkmalrechtlichen Erlaubnis und wird in diesem Zusammenhang auch im Hinblick auf ihre Einfügung in den historisch gewachsenen Baubestand und die Einhaltung tradierter Baulinien zu beurteilen sein.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Belange der Bodendenkmalpflege werden von der Aufhebungssatzung nicht unmittelbar berührt. Die Belange der Bodendenkmalpflege sind für zukünftige Planungen in diesem Aufhebungsbereich ggf. im Rahmen von denkmalrechtlichen Einzelgenehmigungsverfahren nach Art. 7 **BayDSchG** abzubilden.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jochen Haberstroh

Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.



BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

Stadt Kempten
Stadtplanungsamt
Kronenstraße 8
87435 Kempten (Allgäu)

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE ZEICHEN	DATUM
61 - AH/He	26.05.2021	P-2020-5599-25_S2	23.06.2021

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Stadt Kempten: Aufhebungssatzung des Baulinienprojektes für das Gebiet zwischen
Fischer- und Zwingerstrasse vom 10.05.1902 einschließlich der ersten
Baulinienveränderung bei dem Hause mit Nr. 54 Am Plätzle vom 03.06.1903**

Zuständige Gebietsreferenten:

Bau- und Kunstdenkmalpflege: Herr Dr. Alexander Ditsche

Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Johann Tolksdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Gegen die geplante Aufhebungssatzung bestehen seitens der Baudenkmalpflege keine grundsätzlichen Einwände.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass historische Baulinien ein wesentliches Merkmal der ensemblesgeschützten Bereiche der Stadt Kempten sind und überdies auch im Nähebereich von Einzeldenkmälern außerhalb der städtischen Ensembles relevant sind. Der Beibehaltung der überkommenen

Dr. Jochen Haberstroh
Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Tel.: 089/2114-356 von 8 bis 12 Uhr
Fax: 089/2114-407
beteiligung@blfd.bayern.de

BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE

Dienststelle München:
Hofgraben 4
80539 München
Postfach 10 02 03
80076 München

Tel.: 089 2114-0
Fax: 089 2114-300

www.blfd.bayern.de

Bayerische Landesbank München
IBAN DE75 7005 0000 0001 1903 15
BIC BYLADEMM

Gebäudepositionierungen und des in den vergangenen Jahrhunderten nahezu unverändert überkommenen Straßenverlaufs (vgl. Urkataster) wird aus denkmalfachlicher Sicht hohe Bedeutung beigemessen. In diesen Fällen kann daher aus der Aufhebung der Baulinienfestsetzung ausdrücklich kein Anspruch auf eine Genehmigung von von den historisch tradierten Baulinien abweichenden Bauvorhaben erwachsen. Jede Baumaßnahme, die sich auf die Substanz oder die Erscheinung eines Einzeldenkmals oder Ensembles auswirken kann, bedarf einer denkmalrechtlichen Erlaubnis und wird in diesem Zusammenhang auch im Hinblick auf ihre Einfügung in den historisch gewachsenen Baubestand und die Einhaltung tradierter Baulinien zu beurteilen sein.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Belange der Bodendenkmalpflege werden von der Aufhebungssatzung nicht unmittelbar berührt. Die Belange der Bodendenkmalpflege sind für zukünftige Planungen in diesem Aufhebungsbereich ggf. im Rahmen von denkmalrechtlichen Einzelgenehmigungsverfahren nach **Art. 7 BayDSchG** abzubilden.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jochen Haberstroh

Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.



BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

Stadt Kempten
Stadtplanungsamt
Kronenstraße 8
87435 Kempten (Allgäu)

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE ZEICHEN	DATUM
61 - AH/He	26.05.2021	P-2020-5599-24_S2	23.06.2021

Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Stadt Kempten: Aufhebungssatzung der Baulinienänderung in der Reichlinstrasse am Feilberg vom 14.12.1913 einschließlich der Baulinienänderung des oberen Teiles der Reichlinstrasse zwischen Feilberg- und Haggenmüllerstrasse vom 07.02.1928

Zuständige Gebietsreferenten:

Bau- und Kunstdenkmalpflege: Herr Dr. Alexander Ditsche

Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Johann Tolksdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Gegen die geplante Aufhebungssatzung bestehen seitens der Baudenkmalpflege keine grundsätzlichen Einwände.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass historische Baulinien ein wesentliches Merkmal der ensemblesgeschützten Bereiche der Stadt Kempten sind und überdies auch im Nähebereich von Einzeldenkmälern außerhalb der städtischen Ensembles relevant sind. Der Beibehaltung der überkommenen Gebäudepositionierungen und des in den vergangenen Jahrhunderten nahezu

Dr. Jochen Haberstroh
Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Tel.: 089/2114-356 von 8 bis 12 Uhr
Fax: 089/2114-407
beteiligung@blfd.bayern.de

BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE

Dienststelle München:
Hofgraben 4
80539 München
Postfach 10 02 03
80076 München

Tel.: 089 2114-0
Fax: 089 2114-300

www.blfd.bayern.de

Bayerische Landesbank München
IBAN DE75 7005 0000 0001 1903 15
BIC BYLADEMM

unverändert überkommenen Straßenverlaufs (vgl. Urkataster) wird aus denkmalfachlicher Sicht hohe Bedeutung beigemessen. In diesen Fällen kann daher aus der Aufhebung der Baulinienfestsetzung ausdrücklich kein Anspruch auf eine Genehmigung von von den historisch tradierten Baulinien abweichenden Bauvorhaben erwachsen. Jede Baumaßnahme, die sich auf die Substanz oder die Erscheinung eines Einzeldenkmals oder Ensembles auswirken kann, bedarf einer denkmalrechtlichen Erlaubnis und wird in diesem Zusammenhang auch im Hinblick auf ihre Einfügung in den historisch gewachsenen Baubestand und die Einhaltung tradierter Baulinien zu beurteilen sein.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jochen Haberstroh

Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

Stadt Kempten
Stadtplanungsamt
Kronenstraße 8
87435 Kempten (Allgäu)

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE ZEICHEN	DATUM
61 - AH/He	26.05.2021	P-2020-5599-23_S2	23.06.2021

Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Stadt Kempten: Baulinienplans zur Bebauung der Schwaigwiese einschl. der ersten Baulinienveränderung für die Verbindung der Zwingerstr. mit der Wilhelmstr. und der zweiten Baulinienver, in der Luitpoldstr. zws. Bodmann- und Kloster-Str. vom 13.12.1902

Zuständige Gebietsreferenten:

Bau- und Kunstdenkmalpflege: Herr Dr. Alexander Ditsche

Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Johann Tolksdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Gegen die geplante Aufhebungssatzung bestehen seitens der Baudenkmalpflege keine grundsätzlichen Einwände.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass historische Baulinien ein wesentliches Merkmal der ensemblesgeschützten Bereiche der Stadt Kempten sind und überdies auch im Nähebereich von Einzeldenkmälern außerhalb der städtischen Ensembles relevant sind. Der Beibehaltung der überkommenen

Dr. Jochen Haberstroh
Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Tel.: 089/2114-356 von 8 bis 12 Uhr
Fax: 089/2114-407
beteiligung@blfd.bayern.de

BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE

Dienststelle München:
Hofgraben 4
80539 München
Postfach 10 02 03
80076 München

Tel.: 089 2114-0
Fax: 089 2114-300

www.blfd.bayern.de

Bayerische Landesbank München
IBAN DE75 7005 0000 0001 1903 15
BIC BYLADEMM

Gebäudepositionierungen und des in den vergangenen Jahrhunderten nahezu unverändert überkommenen Straßenverlaufs (vgl. Urkataster) wird aus denkmalfachlicher Sicht hohe Bedeutung beigemessen. In diesen Fällen kann daher aus der Aufhebung der Baulinienfestsetzung ausdrücklich kein Anspruch auf eine Genehmigung von von den historisch tradierten Baulinien abweichenden Bauvorhaben erwachsen. Jede Baumaßnahme, die sich auf die Substanz oder die Erscheinung eines Einzeldenkmals oder Ensembles auswirken kann, bedarf einer denkmalrechtlichen Erlaubnis und wird in diesem Zusammenhang auch im Hinblick auf ihre Einfügung in den historisch gewachsenen Baubestand und die Einhaltung tradierter Baulinien zu beurteilen sein.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Belange der Bodendenkmalpflege werden von der Aufhebungssatzung nicht unmittelbar berührt. Die Belange der Bodendenkmalpflege sind für zukünftige Planungen in diesem Aufhebungsbereich ggf. im Rahmen von denkmalrechtlichen Einzelgenehmigungsverfahren nach **Art. 7 BayDSchG** abzubilden.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jochen Haberstroh

Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.



BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

Stadt Kempten
Stadtplanungsamt
Kronenstraße 8
87435 Kempten (Allgäu)

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE ZEICHEN	DATUM
61 - AH/He	26.05.2021	P-2020-5599-22_S2	23.06.2021

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Stadt Kempten: Aufhebungssatzung der Baulinien zwischen den beiden
Bahnhofsanfahrten vom 08.03.1883**

Zuständige Gebietsreferenten:

Bau- und Kunstdenkmalpflege: Herr Dr. Alexander Ditsche

Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Johann Tolksdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Gegen die geplante Aufhebungssatzung bestehen seitens der Baudenkmalpflege keine grundsätzlichen Einwände.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass historische Baulinien ein wesentliches Merkmal der ensemblesgeschützten Bereiche der Stadt Kempten sind und überdies auch im Nähebereich von Einzeldenkmälern außerhalb der städtischen Ensembles relevant sind. Der Beibehaltung der überkommenen Gebäudepositionierungen und des in den vergangenen Jahrhunderten nahezu

Dr. Jochen Haberstroh
Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Tel.: 089/2114-356 von 8 bis 12 Uhr
Fax: 089/2114-407
beteiligung@blfd.bayern.de

BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE

Dienststelle München:
Hofgraben 4
80539 München
Postfach 10 02 03
80076 München

Tel.: 089 2114-0
Fax: 089 2114-300

www.blfd.bayern.de

Bayerische Landesbank München
IBAN DE75 7005 0000 0001 1903 15
BIC BYLADEMM

unverändert überkommenen Straßenverlaufs (vgl. Urkataster) wird aus denkmalfachlicher Sicht hohe Bedeutung beigemessen. In diesen Fällen kann daher aus der Aufhebung der Baulinienfestsetzung ausdrücklich kein Anspruch auf eine Genehmigung von von den historisch tradierten Baulinien abweichenden Bauvorhaben erwachsen. Jede Baumaßnahme, die sich auf die Substanz oder die Erscheinung eines Einzeldenkmals oder Ensembles auswirken kann, bedarf einer denkmalrechtlichen Erlaubnis und wird in diesem Zusammenhang auch im Hinblick auf ihre Einfügung in den historisch gewachsenen Baubestand und die Einhaltung tradierter Baulinien zu beurteilen sein

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Belange der Bodendenkmalpflege werden von der Aufhebungssatzung nicht unmittelbar berührt. Die Belange der Bodendenkmalpflege sind für zukünftige Planungen in diesem Aufhebungsbereich ggf. im Rahmen von denkmalrechtlichen Einzelgenehmigungsverfahren nach **Art. 7 BayDSchG** abzubilden.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jochen Haberstroh

Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.



BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

Stadt Kempten
Stadtplanungsamt
Kronenstraße 8
87435 Kempten (Allgäu)

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE ZEICHEN	DATUM
61 - AH/He	26.05.2021	P-2020-5599-21_S2	23.06.2021

Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Stadt Kempten: Aufhebungssatzung der ortspolizeilichen Vorschrift über Einführung des offenen (Pavillon-)Bausystems mit Vorgarten in der Bodmannstraße vom 21.12.1888

Zuständige Gebietsreferenten:

Bau- und Kunstdenkmalpflege: Herr Dr. Alexander Ditsche

Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Johann Tolksdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Gegen die geplante Aufhebungssatzung bestehen seitens der Baudenkmalpflege keine grundsätzlichen Einwände.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass historische Baulinien ein wesentliches Merkmal der ensemblesgeschützten Bereiche der Stadt Kempten sind und überdies auch im Nähebereich von Einzeldenkmälern außerhalb der städtischen Ensembles relevant sind. Der Beibehaltung der überkommenen Gebäudepositionierungen und des in den vergangenen Jahrhunderten nahezu

Dr. Jochen Haberstroh
Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Tel.: 089/2114-356 von 8 bis 12 Uhr
Fax: 089/2114-407
beteiligung@blfd.bayern.de

BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE

Dienststelle München:
Hofgraben 4
80539 München
Postfach 10 02 03
80076 München

Tel.: 089 2114-0
Fax: 089 2114-300

www.blfd.bayern.de

Bayerische Landesbank München
IBAN DE75 7005 0000 0001 1903 15
BIC BYLADEMM

unverändert überkommenen Straßenverlaufs (vgl. Urkataster) wird aus denkmalfachlicher Sicht hohe Bedeutung beigemessen. In diesen Fällen kann daher aus der Aufhebung der Baulinienfestsetzung ausdrücklich kein Anspruch auf eine Genehmigung von von den historisch tradierten Baulinien abweichenden Bauvorhaben erwachsen. Jede Baumaßnahme, die sich auf die Substanz oder die Erscheinung eines Einzeldenkmals oder Ensembles auswirken kann, bedarf einer denkmalrechtlichen Erlaubnis und wird in diesem Zusammenhang auch im Hinblick auf ihre Einfügung in den historisch gewachsenen Baubestand und die Einhaltung tradierter Baulinien zu beurteilen sein.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Belange der Bodendenkmalpflege werden von der Aufhebungssatzung nicht unmittelbar berührt.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jochen Haberstroh

Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

Stadt Kempten
Stadtplanungsamt
Kronenstraße 8
87435 Kempten (Allgäu)

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE ZEICHEN	DATUM
61 - AH/He	26.05.2021	P-2020-5599-20_S2	23.06.2021

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Stadt Kempten: Baulinienfestsetzung für das Gebiet am oberen Schleyen, Hoffeld und Reichelsberg vom 20.12.1913 einschließlich der ortspolizeilichen Vorschrift zur Regelung der Bauweise für das Gebiet am Feilberg und Hoffeld vom 23.01.1914**

Zuständige Gebietsreferenten:

Bau- und Kunstdenkmalpflege: Herr Dr. Alexander Ditsche

Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Johann Tolksdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Gegen die geplante Aufhebungssatzung bestehen seitens der Baudenkmalpflege keine grundsätzlichen Einwände.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass historische Baulinien ein wesentliches Merkmal der ensemblesgeschützten Bereiche der Stadt Kempten sind und überdies auch im Nähebereich von Einzeldenkmälern außerhalb der städtischen Ensembles relevant sind. Der Beibehaltung der überkommenen

Dr. Jochen Haberstroh
Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Tel.: 089/2114-356 von 8 bis 12 Uhr
Fax: 089/2114-407
beteiligung@blfd.bayern.de

BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE

Dienststelle München:
Hofgraben 4
80539 München
Postfach 10 02 03
80076 München

Tel.: 089 2114-0
Fax: 089 2114-300

www.blfd.bayern.de

Bayerische Landesbank München
IBAN DE75 7005 0000 0001 1903 15
BIC BYLADEMM

Gebäudepositionierungen und des in den vergangenen Jahrhunderten nahezu unverändert überkommenen Straßenverlaufs (vgl. Urkataster) wird aus denkmalfachlicher Sicht hohe Bedeutung beigemessen. In diesen Fällen kann daher aus der Aufhebung der Baulinienfestsetzung ausdrücklich kein Anspruch auf eine Genehmigung von von den historisch tradierten Baulinien abweichenden Bauvorhaben erwachsen. Jede Baumaßnahme, die sich auf die Substanz oder die Erscheinung eines Einzeldenkmals oder Ensembles auswirken kann, bedarf einer denkmalrechtlichen Erlaubnis und wird in diesem Zusammenhang auch im Hinblick auf ihre Einfügung in den historisch gewachsenen Baubestand und die Einhaltung tradierter Baulinien zu beurteilen sein.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Belange der Bodendenkmalpflege werden von der Aufhebungssatzung nicht unmittelbar berührt. Die Belange der Bodendenkmalpflege sind für zukünftige Planungen in diesem Aufhebungsbereich ggf. im Rahmen von denkmalrechtlichen Einzelgenehmigungsverfahren nach **Art. 7 BayDSchG** abzubilden.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jochen Haberstroh

Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.

